

27.11.2008

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 27.11.2008
Ltg.-**154/A-1/14-2008**
R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Mag. Hackl, Hauer, Ing. Schulz und Mag. Wilfing

betreffend **Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes, LGBl. 2100 (4. LBG-Novelle 2008)**

Der vorliegende Entwurf zur Novelle des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes enthält im Wesentlichen folgende Punkte:

1. Die Einführung der Schwerarbeitspension
2. Die Einführung einer Anspruchs auf Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes samt einschlägiger Beitragsgrundlage und Wertsicherung
3. Die Wertanpassung und laufende Valorisierung der Kinderzulage mit einer Mehrkindstaffel
4. Die Erleichterung des Zugangs zur Bildungskarenz
5. Eine Härtefallregelung für begünstigt behinderte Kindergartenpädagoginnen
6. Die Verzögerung des Urlaubsverfalls für Eltern nach Karenzurlaub

Zu 1.:

Das Land Niederösterreich hat im Jahr 2006 das Pensionsrecht der öffentlich-rechtlichen Bediensteten in umfassender Weise neu geordnet und dadurch für das vom Bund vorgegebene Ziel der „Harmonisierung aller Pensionssysteme“ einen wesentlichen Beitrag geleistet. Es ist auch weiterhin bestrebt, das System der Alterssicherung unter Beachtung sozialer Gesichtspunkte langfristig zu stabilisieren und den ausgewogenen Ausgleich zwischen den Generationen aufrecht zu erhalten. So sollen Änderungen an der Systematik der Altersvorsorge auch weiterhin die

Zielrichtung in sich tragen, ein für alle Bevölkerungsgruppen einheitliches Pensionssystem mit einheitlichen Beiträgen und einheitlichen Leistungen zu schaffen.

Den Reformmaßnahmen der gegenständlichen Novelle zum NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG), LGBl. 2100, gehen Änderungen im Pensionsrecht der allgemeinen gesetzlichen Pensionsversicherung voraus, die im Bereich der Beamtenpensionen ebenfalls vorzunehmen sind. Sie orientieren sich in ihren wesentlichen Zügen an den entsprechenden Änderungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes, des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und des Pensionsgesetzes 1965 des Bundes (BGBl. I Nr. 142/2004, BGBl. I Nr. 129/2006, BGBl. I Nr. 130/2006, BGBl. I Nr. 170/2006 und BGBl. I Nr. 53/2007).

Im Besonderen sollen im gegenständlichen Gesetzesentwurf die notwendigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension festgelegt werden.

Zu 2.:

Für Bedienstete, die ihre gesamte Arbeitskraft der Pflege eines behinderten Kindes widmen, wird bis längstens zu dessen 45. Geburtstag ein Anspruch auf Freistellung unter Entfall der Bezüge eingeführt. Für Beamte wird dazu gleichzeitig eine pensionsrechtliche, wertgesicherte Beitragsgrundlage in der Höhe von € 1.350,-- eingeführt. Das Dienstrecht der Bundesbediensteten sieht gleichartige Regelungen vor.

Zu 3.:

Die Kinderzulage soll neu geregelt werden. Die bislang betragsmäßig fix für alle Kinder in gleicher Höhe festgelegte Kinderzulage soll nunmehr sozial gestaffelt werden. Mehrkindfamilien sollen dabei künftig noch mehr berücksichtigt werden. Gleichzeitig soll auch eine laufende Valorisierung durch die Anbindung an einen Gehaltsansatz sichergestellt werden. Zusätzlich wurde auch bei der Festlegung der Prozentsätze eine einmalige Wertanpassung ausgehend vom bisherigen Fixbetrag vorgenommen. Betragsmäßig ergeben sich für die Kinderzulage daraus derzeit Werte

von € 16,10 für bis zu zwei Kinder, € 20,17 für drei und vier Kinder sowie € 25,11 für 5 und mehr Kinder. Für Kinder, die im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 als erheblich behindert gelten, soll die Kinderzulage jeweils in doppelter Höhe gebühren.

Zu 4.:

Der Zugang zur Bildungskarenz soll nach dem Vorbild der geänderten Rechtslage für die Privatwirtschaft dadurch vereinfacht werden, dass das Erfordernis der zurückgelegten Mindestdienstzeit von drei Jahren auf ein Jahr reduziert wird.

Zu 5.:

Bei Kindergartenpädagoginnen wird der Ferienurlaub – anders als der Erholungsurlaub sonstiger Bediensteter – durch Krankheit nicht unterbrochen. Das kann insbesondere bei behinderten Kindergartenpädagoginnen im Falle häufiger oder langer Krankenstände während des Ferienurlaubes dazu führen, dass sie das neue Kindergartenjahr ohne ausreichende Erholung antreten müssen. Um solchen Härtefällen entgegenzukommen, soll sichergestellt werden, dass eine derart bewirkte Unterschreitung der gesamten Erholungszeit während eines Kindergartenjahres unter 240 Stunden im nächsten Kindergartenjahr durch einen um bis zu 40 Arbeitsstunden erhöhten Erholungsurlaub kompensiert wird. Damit wird einer Forderung der Dienstnehmervertretungen Rechnung getragen.

Zu 6.:

Mit dieser Verzögerung von Urlaubsverfall soll verhindert werden, dass Eltern durch Konsum von Karenzurlaub Urlaubsnachteile erleiden. Damit wird einer Forderung der Dienstnehmervertretungen nach Gleichstellung mit den Bundes- und den NÖ Gemeindebediensteten Rechnung getragen.

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung der Pensionierung aus dem Grund des Vorliegens entsprechender Schwerarbeitszeiten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009 wird bei den Antragstellern einerseits zu geringeren Aktivbezugssummen infolge eines verkürzten Durchlaufens der Gehaltsstufen sowie zu verringerten Pensionsbezügen zufolge der längeren Wirksamkeit der Abschlagsregelung bis zum Regelpensionsantrittsalter (Abschlagsgrenzalter) und andererseits zu früheren Anfällen der aus diesem Grund bezogenen Pensionen (mit der Vollendung des 60. Lebensjahres) führen.

Im Konkreten ist das Einsparvolumen aufgrund der Umstände, dass die Wertung als Schwerarbeit regelmäßig einer berufskundlichen Beurteilung unterliegt und der genaue Zeitpunkt des Pensionsantritts in die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen fällt, nicht berechenbar.

Durch die Erhöhung der Kinderzulage sind im Anwendungsbereich des NÖ LBG, der DPL 1972 und des LVBG insgesamt Mehraufwendungen von jährlich ca. 0,8 Mio. € zu erwarten.

Durch die Änderung des Fahrtkostenzuschusses sind im Anwendungsbereich des NÖ LBG, der DPL 1972 und des LVBG insgesamt Mehraufwendungen von jährlich ca. € 4.000,-- zu erwarten.

Für den Bund, die anderen Bundesländer und die Gemeinden sind durch den Gesetzesentwurf finanzielle Auswirkungen nicht zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Erweiterung des Inhaltsverzeichnisses

Zu Art. I Z. 2 (§ 7 Abs. 5 Z. 3):

Vor dem Hintergrund der europäischen Rechtslage sollen auch vor dem 1. Juni 2002 in der Schweiz zurück gelegte Zeiten im Rahmen der Ermittlung des Stichtages für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten zu berücksichtigen sein.

Zu Art. I Z. 3 (§ 46 Abs. 7):

Die Bestimmung orientiert sich an den gleich lautenden Vorbildern des Bundes- und des NÖ Gemeindedienstrechts (siehe § 69 BDG, § 27h VBG 1948, § 31 Abs. 7 GVBG und § 92 Abs. 1 GBDO)

Zu Art. I Z. 4 und 6 (§ 47 Abs. 4 2. Satz und § 51a):

Aus sozialen Erwägungen und in Stattgabe einer Forderung des Sozialpartners soll eine Rechtsgrundlage für die Freistellung von Bediensteten zur Pflege von behinderten Kindern geschaffen werden. Die in § 51a vorgeschlagene und dem Vorbild des Bundes folgende Regelung soll einen Anspruch auf Freistellung begründen, sofern sich die Bediensteten der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen, für das erhöhte Familienbeihilfe nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, und ihre Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird. Der Freistellungsanspruch soll mit der Vollendung des 45. Lebensjahres des behinderten Kindes limitiert sein.

Zu Art. I Z. 5 (§ 47 Abs. 5 4. Satz):

Durch diese Bestimmung sollen im Sinne des § 57 begünstigt behinderte Kindergartenpädagoginnen unter den beschriebenen Umständen einen Differenzanspruch bis zum Ausmaß gemäß Abs. 2 erhalten.

Zu Art. I Z. 7 (§ 53 Abs. 1 Z. 1):

Mit dieser Maßnahme soll im Einklang mit dem Bundesrecht ein früherer Zugang zur Bildungskarenz und damit zum Weiterbildungsgeld ermöglicht werden. Die jüngste Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, BGBl.Nr. 459/1993 sieht für die Privatwirtschaft die gleiche Zugangserleichterung vor.

Zu Art. I Z. 8 (§ 65 Abs. 5):

Angepasst an die mit der gegenständlichen Novelle neu eingeführte Pensionsantrittsvariante des Vorliegens von Schwerarbeitszeiten soll § 65 Abs. 5 vorgeben, dass den öffentlich-rechtlichen Bediensteten die Jubiläumsbelohnung für eine Dienstzeit von 40 Jahren bereits nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren gebührt, wenn sie die Voraussetzungen des § 82 Abs. 2 Z. 4 (Versicherungszeit von 504 Monaten mit mindestens 120 Schwerarbeitsmonaten innerhalb der letzten 240 Kalendermonate und Vollendung des 60. Lebensjahres) erfüllen.

Zu Art. I Z. 9 bis 12 (§ 72):

Die Kinderzulage soll neu geregelt werden. Die bislang betragsmäßig fix für alle Kinder in gleicher Höhe festgelegte Kinderzulage soll nunmehr sozial gestaffelt werden. Mehrkindfamilien sollen dabei künftig noch stärker berücksichtigt werden. Gleichzeitig soll auch eine laufende Valorisierung durch die Anbindung an einen Gehaltsansatz sichergestellt werden. Zusätzlich wurde auch bei der Festlegung der Prozentsätze eine einmalige Wertanpassung, ausgehend vom bisherigen Fixbetrag, vorgenommen. Betragsmäßig ergeben sich für die Kinderzulage daraus derzeit Werte von € 16,10 für bis zu zwei Kinder, € 20,17 für drei und vier Kinder sowie € 25,11 für 5 und mehr Kinder. Für Kinder, die im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 als erheblich behindert gelten, soll die Kinderzulage jeweils in doppelter Höhe gebühren.

Zu Art. I Z. 13 bis 15 (§ 82 Abs. 2 Z. 3 und Z. 4 sowie Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7):

Die Regelung des § 82 Abs. 2 Z. 4 soll nach dem Vorbild des Bundes ab dem Jahr 2009 eine Pensionierung auf Antrag unter den Voraussetzungen des Vorliegens einer Versicherungszeit von 504 Monaten (42 Jahren) und von 120 Schwerarbeitsmonaten (10 Schwerarbeitsjahren) innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (20 Kalenderjahre) vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Pensionierung ermöglichen. Die Eingrenzung auf 10 Schwerarbeitsjahre einerseits und auf 20 Beobachtungsjahre andererseits soll sowohl Erleichterungen für den Zugang zu den einschlägigen Leistungen für die Bediensteten wie auch Erleichterungen für den Nachweis der einschlägigen Tätigkeiten mit sich bringen. Darüber hinaus soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die gesundheitliche Belastung von schwerer Arbeit gerade im fortgeschrittenen Lebensalter besonders hoch ist.

Die Pensionierung soll aus dem Grund des Vorliegens von Schwerarbeitszeiten frühestens mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten in Anspruch genommen werden können.

Zu einem bestimmten Zeitpunkt nach der Vollendung des 60. Lebensjahres bereits erfüllte Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Pensionierung aufgrund von Schwerarbeitszeiten könnten bei einem Zuwarten mit dem Antritt der Pension verloren gehen, wenn dadurch ältere Schwerarbeitsmonate aus dem Rahmenzeitraum der letzten 20 Jahre vor dem Antritt der Pension herausfallen. Dem soll durch die Schaffung einer Währungsbestimmung insoweit entgegengewirkt werden, als in jenen Fällen, in denen nicht sogleich bei der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen die Pension aufgrund von Schwerarbeitszeiten auch tatsächlich angetreten wird, der einmal erworbene Anspruch auf Pensionierung aus diesem Grund erhalten bleibt (§ 82 Abs. 2 Z. 4 letzter Satz).

Unter welchen psychisch oder physisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen „Schwerarbeit“ vorliegt, soll durch eine von der Landesregierung zu erlassende Verordnung zu konkretisieren sein (§ 82 Abs. 5).

Jenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die ihr 57. Lebensjahr vollendet haben, soll auf Antrag bereits drei Jahre vor dem Erreichen des frühestmöglichen Anfallsalters eine einmalige Feststellung ihrer Schwerarbeitszeiten ermöglicht werden (§ 82 Abs. 6).

Bei der Inanspruchnahme dieser Pensionierungsvariante soll ein reduzierter Abschlagsprozentsatz zur Anwendung kommen. Siehe die Erläuterungen zu § 147 Abs. 2.

Zu Art. I Z. 16 (§ 131 Abs. 1):

Bisher konnte ein täglicher Fahrtkostenzuschuss für die Wegstrecke zwischen Wohnort und Dienstort und retour an einem Tag selbst bei einer dienstlich veranlassten Vermehrung dieser Fahrten maximal im doppelten Ausmaß gewährt werden. Wird nunmehr die Wegstrecke zwischen Wohnort und Dienstort und retour an einem Tag dienstlich bedingt zwei oder mehrmals zurückgelegt gebührt der Fahrtkostenzuschuss im entsprechenden Ausmaß.

Zu Art. I Z. 17 (§ 136 Abs. 3):

In § 136 Abs. 3 soll eine monatliche, wertgesicherte Beitragsgrundlage für den Zeitraum einer Freistellung zur Pflege eines behinderten Kindes mit € 1.350,-- (in gleicher Höhe wie die monatliche Beitragsgrundlage für Zeiträume der Kindererziehung oder des Präsenz- und Zivildienstes) festgelegt werden.

Zu Art. I Z. 18 (§ 139 Abs. 5):

Durch die Änderung soll ein Redaktionsversehen berichtigt werden. Gemäß § 162 gebührt unter näher umschriebenen Voraussetzungen nur den überlebenden Ehegatten und Waisen eine Abfertigung; von dieser ist allerdings nach § 139 Abs. 6 kein besonderer Pensionsbeitrag hereinzubringen.

Zu Art. I Z. 19 (§ 147 Abs. 2):

§ 147 Abs. 2 2. Satz soll den Kürzungsprozentsatz der Pensionierung aus dem Grund des Vorliegens von Schwerarbeitszeiten (§ 82 Abs. 2 Z. 4) regeln. Dieser Kürzungsprozentsatz soll in Abweichung von § 147 Abs. 2 1. Satz im Fall des Vorliegens von 120 Schwerarbeitsmonaten innerhalb der letzten 240 Kalendermonate (unabhängig von der Gesamtanzahl der Schwerarbeitsmonate) einheitlich 0,15 % des Ausmaßes der monatlichen Bruttopension (§ 147 Abs. 1) für jeden Monat des vorzeitigen Pensionsantritts betragen. Damit soll der Abschlagsprozentsatz dieser Pensionsantrittsvariante gegenüber dem im Regelfall zur Anwendung kommenden Leistungsabschlag von 4,2 % pro Jahr lediglich 1,8 % pro Jahr betragen.

Zu Art. I Z. 20 (§ 154 Abs. 1):

Berichtigung eines Zitates

Zu Art. I Z. 21 (§ 156 Abs. 3):

Berichtigung eines Schreibfehlers

Zu Art. I Z. 22 (§ 158 Abs. 6):

Im Rahmen der Ermittlung der Waisenpension sollen auch Einkünfte aus einer Ferialbeschäftigung außer Betracht bleiben, die bis zu 7 Tage vor oder nach den Ferien ausgeübt wird.

Zu Art. I Z. 23 (§ 216 Z. 4):

Das überholte Zitat wird aktualisiert.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Bestimmungen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 4. Dezember 2008 möglich ist.